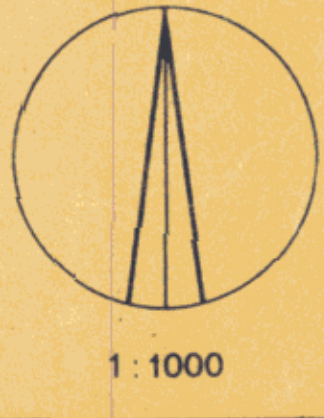




—	GRANZE DES PLANKRETES
—	STRASSENLEHNE
—	BAULINIE
—	BAUGRENZE
—	ABGRENZUNG DER BAUGREBE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
—	SONSTIGE ABGRENZUNGEN
■	ART DER BAULICHEN NUTZUNG
■	WOHNFLÄCHEN
■	REINES WOHNGEBIET
■	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
■	GEMISCHTE BAULICHEN
■	KERNGEBIET
■	SONDERBAULICHEN
■	SONDERGEBIET LÄDEN
■	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
■	GRUNDPLÄCHENZAHL
■	GESCHLOSSENHEIT
■	ZAHLE DER VOLLGESCHLOSSENEN MAßHOCHSTGRENZE IM ÜBRIGEN ZWINGEND
■	BAUWEISE
■	GESCHLOSSENE BAUWEISE
■	STELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
■	GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ MIT EINFAHRTEN
■	NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
■	ÖFFENTLICHE GRUNDFLÄCHEN
■	ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
■	MIT EINEM LETZTLINENRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
■	ABWASSERLEITUNG
■	VORHANDENE BAUTEN
■	VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1:1000

**Gesetz**  
über den Bebauungsplan Bramfeld 24  
Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1 Der Bebauungsplan Bramfeld 24 für das Plangebiet ...  
§ 2 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung ...  
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig ...  
3. Die Gemeinschaftsstellplätze für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 4602 und 4603 der Gemarkung Bramfeld ...  
4. Die festgesetzte Leitungsart und die Befestigung der ...  
5. Soweit der Bebauungsplan keine besondere Bestimmung ...

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.  
Der Senat

**FREIE UND HANSESTADT HAMBURG**  
BEBAUUNGSPLAN  
BRAMFELD 24  
BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 515  
HAMBURG, DEN 14.7.68  
LANDESPLANUNGSAMT  
DR. MORGENSTERN  
BAUDIREKTOR  
Freie und Hansestadt Hamburg  
Bebauungsplan  
Landesplanung  
Hamburg, den 24.10.1966  
Freigelegt durch Vermessung/Gesetz  
vom 24.10.1966 (GVBl. S. 239)  
In Kraft getreten am 24.10.1966

Archiv Nr. 23096



## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Bei zweigeschossigen Wohngebäuden sollen die Dächer höchstens 35 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im reinen Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
3. Bei den Baugrundstücken im Wohngebiet an der Elbchaussee darf die Frontlänge der Wohngebäude 20,0 m und 40 vom Hundert der Frontlänge des Baugrundstücks nicht überschreiten. Es sind Bauwiche von mindestens 5,0 m einzuhalten. Garagen und Einstellplätze für Kraftfahrzeuge sind in Vorgärten und Bauwichen unzulässig. Kellergaragen sind an der Elbchaussee nur zulässig, soweit

zwischen der Straßenlinie und der Rampe eine mindestens 10,0 m lange, ebene Anfahrt möglich ist.

4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n). Unberührt bleiben die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemarkungen Altona-Südwest, Ottensen, Othmarschen, Klein Flottbek, Nienstedten, Dockenhuden, Blankenese und Rissen vom 18. Dezember 1962 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 203) und Beschränkungen nach den §§ 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes vom 6. Dezember 1920 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 224-a) bei dem im Plan rot umrandeten Gebäude.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

## G e s e t z

## über den Bebauungsplan Hohenfelde 6

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Hohenfelde 6 für das Plangebiet Mundsburger Damm zwischen Schwanenwik und Armgartstraße einschließlich westlich angrenzender Flurstücksteile der Gemarkung Hohenfelde (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteil 416) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

## G e s e t z

## über den Bebauungsplan Bramfeld 24

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

## § 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 24 für das Plangebiet Seebek — Nordgrenze des Flurstücks 2586 der Gemarkung Bramfeld — Seebekring — Olewischtwiet — Owiesenstraße — Fabriciusstraße — Richeystraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses zulässig und in den anderen Baugebieten oberhalb der Traufe unzulässig.
2. Im Sondergebiet Läden sind nur Ladengeschäfte zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.
3. Die Gemeinschaftsstellfläche für Kraftfahrzeuge auf den Flurstücken 4602 und 4603 der Gemarkung Bramfeld dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise auf den Flurstücken 4601 bis 4603 und 2606 bis 2609, die Gemeinschaftsstellfläche auf den Flurstücken 2611 und 2612 für die Flurstücke 2611 bis 2613 und die Gemeinschaftsstellfläche auf dem Flurstück 4392 für die Flurstücke 2671 und 2673. Die Stellflächen dienen zur Erfüllung dieser Verpflichtungen im übrigen Wohngebiet geschlossener Bauweise, im Kerngebiet und im Sondergebiet Läden, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen sind. Die Flächen dürfen als Einstellplätze und als Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, außer auf dem Flurstück 4589 der Gemarkung Bramfeld, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. 2,0 m beiderseits der Sielachse sind bauliche Vorhaben und solche Nutzungen unzulässig, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können.
5. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n), insbesondere § 33 für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen.

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

## Gesetz

### über den Bebauungsplan Rahlstedt 46

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Rahlstedt 46 für das Plangebiet Kittelweg — Am Hegen — Ostgrenzen der Flurstücke 2357, 2354 und 2353, von hier über die Flurstücke 2353 bis 2350 zur Südostecke des Flurstücks 2339, Südgrenzen der Flurstücke 2339, 2338 sowie 2332 bis 2330 der Gemarkung Alt-Rahlstedt (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 526) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

#### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des Obergeschosses zulässig.
2. Im Wohngebiet offener Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet geschlossener Bauweise, und zwar in erster Linie für die Baugrundstücke, auf denen sie ausgewiesen ist. Die Fläche darf für Einstellplätze und Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat